

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinde	Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2017	90
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2017	1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2017	91
Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet II“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Bienenbüttel der Gemeinde Bienenbüttel.....		90

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 16 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der z.Zt. geltenden Fassung i.V.m. den §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gesundheitsamt Uelzen – Lüchow-Dannenberg am 27. April 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- 1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.592.200 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.592.200 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.592.200 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.475.200 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 8.200 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 € festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die für das Haushaltsjahr 2017 aufzubringende Verbandsumlage beträgt 2.128.400 €. Es entfallen hiervon auf den Landkreis Lüchow-Dannenberg 709.467 € und auf den Landkreis Uelzen 1.418.933 €.

§ 6

Für die Befugnis des Geschäftsführers, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 16 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 15.000 € als unerheblich.

Uelzen, den 12. Juni 2017

Schulz
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bölling
Geschäftsführerin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Verkündung an für sieben Arbeitstage (Montag – Freitag) zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus des Landkreises Uelzen, Veerßer Straße 53, in Raum 12/09 während der Servicezeiten aus.

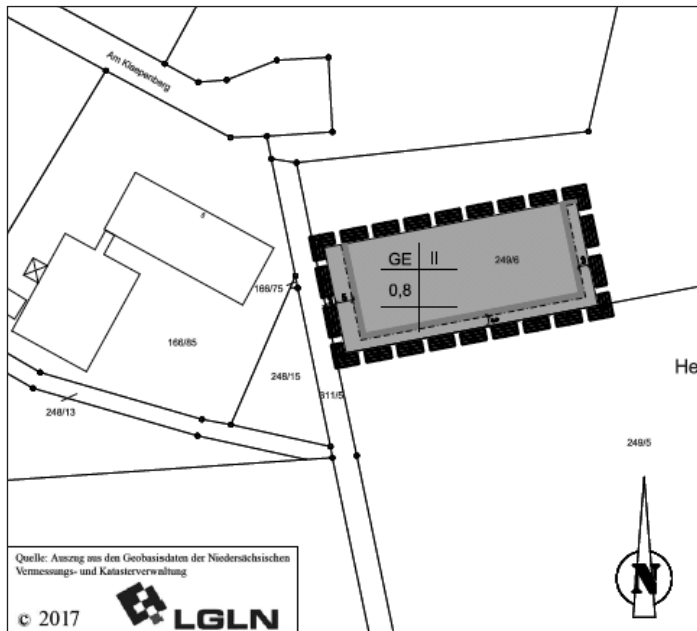
Uelzen, den 31. August 2017

Bölling
Geschäftsführerin

Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Gewerbegebiet II“ mit örtlicher Bauvorschrift im Ortsteil Bienenbüttel der Gemeinde Bienenbüttel

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2017 die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet II“ mit örtlicher Bauvorschrift als Satzung und die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Kartenauszug durch eine schwarze, unterbrochene Linie kenntlich gemacht worden.



Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet II“ mit örtlicher Bauvorschrift gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 „Gewerbegebiet II“ mit örtlicher Bauvorschrift einschließlich der Begründung kann von jedermann bei der Gemeinde Bienenbüttel, Bauamt, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel, während der Dienststunden (Montag bis Freitag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Form-

vorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bienenbüttel, den 1. August 2017

GEMEINDE BIENENBÜTTEL

(Dr. Franke)
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 24. Januar 2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt für das Haushaltsjahr 2017

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	940.107 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	992.003 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	3.800 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen auf	952.300 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.020.100 €
festgesetzt;	
von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen	
2.1.1 auf Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	888.800 €
2.2.1 auf Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	936.400 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	63.500 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	62.000 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.700 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird festgesetzt auf 0 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 400.000 €

§ 5

Die Steuersätze für Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	
Grundsteuer A	
für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	500 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	500 v. H.
Gewerbsteuer	400 v. H.

Soltendieck, den 24. Januar 2017

L. S.
Gez. Harald Benecke
Gemeindedirektor

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus.

Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 16. August 2017 unter dem Aktenzeichen 20-006/20 (2017) erteilt worden.

Wrestedt, den 21. August 2017

Gez. Harald Benecke
Gemeindedirektor

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Soltendieck für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Soltendieck in der Sitzung am 24. Mai 2017 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge -Euro-	erhöht um -Euro-	Vermindert um -Euro-	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich. der Nachträge festge- setzt auf -Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	940.107	46.500		986.607
ordentliche Aufwendungen	992.003		5.500	986.503
außerordentliche Erträge	3.800			3.800
außerordentliche Aufwendungen	0			0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	888.800	46.500		935.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	936.400		5.500	930.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	63.500			63.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	62.000	80.000	0	142.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	78.500		78.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	21.700	3.300		25.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	952.300	125.000		1.077.300
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.020.100	83.300	5.500	1.097.900

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird neu festgesetzt auf 78.500 €.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert

Wrestedt, 24. Mai 2017

Gez. Harald Benecke
Harald Benecke Gemeindedirektor

Siegel

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG in der z. Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Aue in Wrestedt, Langdoren 4, Zimmer 17 während der Dienststunden aus. Die nach § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen am 16. August 2017 unter dem Aktenzeichen 20-006/20 (2017) erteilt worden.

Wrestedt, den 21. August 2017

Gez. Harald Benecke
Gemeindedirektor